

Berufsgenossenschaftliche
Grundsätze für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Grundsatz

BGG 925

(bisherige ZH 1/554)

Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand

Januar 2002

Fachausschuss
„Förder- und Lagertechnik“
der BGZ

GroLa BG

Großhandels- und
Lagerei-
Berufsgenossenschaft

BGG 925

2

Inhaltsverzeichnis Seite

Vorbemerkung	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Rechtsgrundlagen	
2.1 Innerbetrieblicher Einsatz	4
2.2 Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr	4
3 Gliederung und Umfang der Ausbildung	
3.1 Ausbildungsstufen	5
3.2 Allgemeine Ausbildung	5
3.3 Zusatzausbildung	6
3.4 Betriebliche Ausbildung	6
3.5 Dauer der Ausbildung	6
4 Beauftragung	7
5 Qualifikation der Ausbilder	7
6 Ausbildungsstätte	
6.1 Allgemein	8
6.2 Räumlichkeiten	8
6.3 Anzahl der Ausbilder und Teilnehmer	9
6.4 Technische Ausstattung	9
6.5 Lehrmittel-Ausstattung	10
7 Lehrinhalte	

7.1 Theoretische Ausbildung	10
7.2 Praktische Ausbildung	11
8 Abschlussprüfung	11
Anhang 1: Theoretische Ausbildung	13
Anhang 2: Praktische Ausbildung	16
Anhang 3: Vorschriften und Regeln	33
Anhang 4: Medien	35

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf „bisherige“ Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR-Verzeichnis des HVBG.

Siehe auch Hinweis auf der letzten Druckseite auf die seit April 1999 erfolgte Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf neue Bezeichnungen und Bestell-Nummern.

BGG 925

3

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BG-Grundsätze) sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z.B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.

Vorbemerkung

Jeder Betrieb, der Flurförderzeuge betreibt, muss über Fahrer verfügen, die mit diesen Flurförderzeugen sicher, wirtschaftlich und zweckentsprechend umgehen können. Dies trifft insbesondere bei Gabelstaplern zu.

Wer einen Kraftfahrzeug-Führerschein besitzt, ist nicht allein deshalb schon befähigt, Gabelstapler zu führen. Mit dem Gabelstapler Lasten heben und senken, Güter ein- und auslagern, auf Laderampen rangieren, zwischen Stapeln und Regalen fahren ist etwas anderes, als ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr

zu lenken. Hinzu kommt die andere Bauweise der Gabelstapler: Die Lenkachse befindet sich hinten; dies führt zu einem anderen Fahr- und Lenkverhalten als beim Lastkraftwagen oder Personenkraftwagen.

Die Last liegt – im Unterschied zum Lastkraftwagen – vor dem Fahrer frei auf den Gabelzinken, sie kann am Hubmast gehoben und gesenkt, vor- und zurückbewegt werden. Und nicht zuletzt verlangt das Standsicherheitsverhalten von Gabelstaplern eine andere Fahrweise als beim Kraftfahrzeug. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Gabelstapler, sondern für nahezu alle Flurförderzeuge mit Hubgerüst.

Verständlich, dass nicht jeder, auch wenn er schon lange einen Kraftfahrzeug-Führerschein besitzt, mit einem Flurförderzeug fahren darf. Er würde sich und andere in Gefahr bringen.

Dieser BG-Grundsatz soll es ermöglichen, anhand der vorgegebenen Maßstäbe geeignete Personen auszuwählen und diese durch eine entsprechende Ausbildung zum Führen von Flurförderzeugen zu befähigen.

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand. Er ist vorrangig für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern konzipiert.

Für Fahrer von Flurförderzeugen ohne Hubgerüst, z.B. Schlepper, Plattformwagen, Kommissioniergeräte, kann die Ausbildung entsprechend der gerätespezifischen Gefährdung in Inhalt und Dauer angepasst werden. Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung dürfen sich dann nur auf diese Flurförderzeuge erstrecken.

1.2 Dieser BG-Grundsatz findet keine Anwendung auf Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer, auch Mitgänger genannt, gesteuert werden.

Da auf Grund der geringeren Fahrgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bei dieser Gerätebauart das Gefährdungspotenzial geringer ist, genügt es gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27, bisherige VBG 36) wenn die Fahrer in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sind. Die Beauftragung der Fahrer muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen.

BGG 925

4

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Innerbetrieblicher Einsatz

Das Fahren von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand ist in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27, bisherige VBG 36) geregelt. Danach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind
- und
3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Der Auftrag muss schriftlich erteilt werden.

Für die Auswahl der Fahrer ergeben sich somit folgende Kriterien:

Mindestalter 18 Jahre

Im Rahmen der Berufsausbildung, z.B. Lagerfacharbeiter, dürfen Jugendliche unter 18 Jahren Flurförderzeuge nur steuern, wenn dies unter fachlicher Aufsicht erfolgt. Dabei sollte der Aufsicht führende und die Dauer der Ausbildung - in der Regel nicht mehr als 3 Monate - schriftlich festgelegt sein.

körperliche Eignung

Sie wird zweckmäßigerweise durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Insbesondere wird Wert gelegt auf ausreichende Sehschärfe, seitliches Gesichtsfeld, räumliches Sehen, Hörvermögen, Beweglichkeit der Gliedmaßen, gute Reaktionsfähigkeit; Zur Beurteilung der körperlichen Eignung gibt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 „Fahr, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ wichtige Anhaltspunkte.

geistige und charakterliche Eignung

Von den ausgewählten Personen werden insbesondere folgende Voraussetzungen erwartet:

- das Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge,
- die Fähigkeit, Signale erlernen, umsetzen und anwenden zu können,
- die Eigenschaft, zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.

2.2 Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr

Für das Fahren von Flurförderzeugen im öffentlichen Straßenverkehr muss der Fahrer außer der schriftlichen Beauftragung durch den Unternehmer gemäß § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die erforderliche Fahrerlaubnis (Führerschein) besitzen. Die Einteilung der Führerscheinklassen ist in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt.

BGG 925

5

3 Gliederung und Umfang der Ausbildung

3.1 Ausbildungsstufen

Die Ausbildung gliedert sich im Wesentlichen in die 3 Stufen

- allgemeine Ausbildung
- Zusatzausbildung
- betriebliche Ausbildung

Stufe 1: Allgemeine Ausbildung

theoretischer Teil:

Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanweisungen),

Gerätetechnik (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten)

praktischer Teil:

Aufnehmen, Transportieren, Absetzen
und Stapeln von Lasten

Gebrauch von üblichen Anbaugeräten

Abschlussprüfung

Stufe 2: Zusatzausbildung

Ausbildung im Umgang mit speziellen Flurförderzeugen, z.B. Containerstapler, Regalflurförderzeuge, Quergabelstapler, Teleskopstapler, mit Gabelzinken ausgerüstete Erdbaumaschinen. Ausbildung in der Handhabung besonderer Anbaugeräte.

Abschlussprüfung

Stufe 3: Betriebliche Ausbildung

gerätebezogener Teil

betrifft die im Betrieb vorhandenen Flurförderzeuge
und Anbaugeräte

verhaltensbezogener Teil

betrifft die Betriebsanweisung nach § 5

der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“

(BGV D 27, bisherige

VBG 36)

Durchführung dokumentieren

3.2 Allgemeine Ausbildung

Die allgemeine Ausbildung (Stufe 1) beinhaltet einen theoretischen Teil, einen praktischen Teil und eine Abschlussprüfung.

Im theoretischen Teil lernt der Teilnehmer Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsanleitungen) und die Technik der Flurförderzeuge (z.B. Standsicherheit, Antriebsarten) kennen.

Im praktischen Teil lernt der Teilnehmer durch vorgegebene Übungen den sicheren Umgang mit dem Flurförderzeug.

Zu den Lehrinhalten des theoretischen und praktischen Teils der Ausbildung siehe Anhang 1 und 2.

BGG 925

6

In einer Abschlussprüfung weist der Teilnehmer seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt. Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat.

Die Durchführung der Abschlussprüfung ist in Abschnitt 8 geregelt.

3.3 Zusatzausbildung

In der Regel erfolgt die allgemeine Ausbildung (Stufe 1) auf Frontgabelstaplern. Daher müssen Fahrer, sofern sie im Betrieb andere Flurförderzeuge fahren, an einer zusätzlichen Ausbildungsmaßnahme (Stufe 2) teilnehmen. Dies gilt z.B. bei Containerstaplern, Regalflurförderzeugen, Quergabelstaplern, Teleskopstaplern oder mit Gabelzinken ausgerüstete Erdbaumaschinen.

Die Zusatzausbildung ist analog zur allgemeinen Ausbildung (Stufe 1) durchzuführen.

Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer ein Zertifikat.

3.4 Betriebliche Ausbildung

Die betriebliche Ausbildung (Stufe 3) bezieht sich auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes. Daher kann sie nur im Betrieb selbst durchgeführt werden. Hierbei ist

zwischen einer geräte- und einer verhaltensbezogenen Ausbildung zu unterscheiden. Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung ist zu dokumentieren.

3.4.1 Gerätebezogener Teil

Die gerätebezogene Ausbildung ist im Wesentlichen eine Einweisung an dem im Betrieb vorhandenen Flurförderzeug und deren Anbaugeräte.

Erfolgt der praktische Teil der allgemeinen Ausbildung nicht unmittelbar im Betrieb, wird sie oft mit Flurförderzeugen durchgeführt, die sich von den Flurförderzeugen im Betrieb z.B. in der Bauart und in der Funktionsweise unterscheiden. So können z.B. die Anzahl und Anordnung der Stellteile und der Pedale unterschiedlich sein. Daher ist es unumgänglich, dass der Fahrer eines Flurförderzeuges, bevor er ein anderes Gerät im Betrieb übernimmt, mit dessen Besonderheiten vertraut gemacht wird und sich mit Umsicht und Vorsicht in dessen Funktionsweise einübt.

3.4.2 Verhaltensbezogener Teil

Im verhaltensbezogenen Teil muss der Unternehmer die Fahrer in allen Belangen unterweisen, die in seinem Betrieb zu beachten sind.

Hier zählt z.B. die Unterweisung über die freigegebenen Verkehrswege, über Lagerung, Lagerflächen und Stapelung, Regelungen über die Mitnahme von Personen auf Flurförderzeugen, die Verwendung von Anbaugeräten oder Anhängern und die Verwendung von Arbeitsbühnen. Im Wesentlichen sind dies Sachverhalte, die der Unternehmer in der gemäß § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27, bisherige VBG 36) zu erstellenden Betriebsanweisung bereits aufgelistet hat.

BGG 925

7

3.5 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung in der Stufe 1 „Allgemeine Ausbildung“ sollte sich über 3 bis 5 Tage bzw. 20 bis 32 Lehreinheiten (LE) erstrecken. Davon umfasst der theoretische Teil mindestens 10 Lehreinheiten. Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Die Ausbildungsdauer der Stufe 2 „Zusatzausbildung“ und Stufe 3 „Betriebliche Ausbildung“ richtet sich nach Gerätebauart und Einsatzgebiet.

4 Beauftragung

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung können die Fahrer mit der Führung von Flurförderzeugen vom Unternehmer beauftragt werden. Diese Beauftragung ist schriftlich zu erteilen.

Die Form der schriftlichen Beauftragung ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27, bisherige VBG 36) nicht vorgeschrieben. Um den Unternehmer zu unterstützen, werden von einzelnen Berufsgenossenschaften und Flurförderzeug-Fahrschulen speziell gestaltete Fahrerausweise für Flurförderzeuge herausgegeben.

In dem Fahrerausweis sollten die in Abschnitt 3.1 erläuterte dreistufige Fahrerausbildung in der Art berücksichtigt sein, dass die jeweils ausbildende Stelle die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsstufen durch Stempel/Unterschrift bestätigen kann.

Der Fahrerausweis sieht außer den persönlichen Daten und dem Lichtbild des Fahrers vor, dass die ausbildende Stelle den Typ sowie die Tragfähigkeit des Gerätes einträgt, auf dem die allgemeine Ausbildung (Stufe 1) erfolgte.

Darüber hinaus können zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen auf besonderen Geräten eingetragen werden (Stufe 2).

Hinsichtlich der betrieblichen Ausbildung (Stufe 3) soll im Fahrerausweis der Betrieb bzw. der betreffende Betriebsteil sowie die Gerätebauart angegeben werden, auf die sich die betriebliche Ausbildung erstreckte.

Bei der eigentlichen Beauftragung ist dann im Ausweis anzugeben, für welchen Betrieb bzw. Betriebsteil sowie für welche Flurförderzeuge (abhängig z.B. von der Tragfähigkeit, Bauart, ...) die Beauftragung zum Fahren gilt.

Die Beauftragung kann nur vom Unternehmer erteilt werden. Sie kann daher nicht auf

andere Unternehmen übertragen werden. Infolgedessen erlischt die Beauftragung beim Ausscheiden aus dem Unternehmen.

5 Qualifikation der Ausbilder

Als Ausbilder für Flurförderzeug-Fahrer kann tätig werden, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Arbeitsmittelbenutzungsverordnung), Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. BG-Regeln, DIN-Normen) vertraut ist und mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

BGG 925

8

Mindestalter 24 Jahre

erfolgreiche Ausbildung zum Fahrer von Flurförderzeugen

Dies beinhaltet mindestens den erfolgreichen Abschluss der allgemeinen Ausbildung (Stufe 1) nach Ziffer 3.2.

2 Jahre Erfahrung im Umgang mit oder dem Einsatz von Flurförderzeugen

Dies soll sicherstellen, dass der Ausbilder Erfahrungen im täglichen Einsatz mit Flurförderzeugen gesammelt hat. Idealerweise sollte er über längere Zeit Flurförderzeuge gefahren haben.

Meister oder mindestens 4jährige Tätigkeit in gleichwertiger Funktion

Mit dieser Anforderung soll gewährleistet werden, dass der Ausbilder über Fähigkeiten verfügt, eine Ausbildung erfolgreich durchführen zu können. Hierzu gehört z.B.:

- Ausbildungskonzepte zu erstellen,

- Fachkenntnisse zu vermitteln,

- eine Gruppe durch einen Lehrgang zu führen.

erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Ausbilder von Flurförderzeugfahrern,

Solche Lehrgänge werden z.B. von einigen Berufsgenossenschaften angeboten.

6 Ausbildungsstätte

6.1 Allgemein

Der Erfolg einer Ausbildung wird maßgeblich beeinflusst von:

den Räumlichkeiten,

der Qualifikation und Anzahl der Ausbilder,

der technischen Ausstattung

und

den zur Verfügung stehenden Lehrmitteln.

6.2 Räumlichkeiten

Für den theoretischen Teil der Ausbildung sollte ein Schulungsraum mit folgenden Gegebenheiten zur Verfügung stehen:

ausreichende Größe (*vorzugsweise sollten die Tische in U-Form platziert sein*)

gut klimatisierbar (*Heizungs- und Lüftungsmöglichkeit*)

ruhig (*keine Verkehrs-, Gebläse- oder Maschinengeräusche*)

ausreichend beleuchtet

verdunkelbar (*für Video, Dia, Overhead, Film*)

Toiletten in der Nähe.

BGG 925

9

Für den praktischen Teil der Ausbildung sollte eine Fläche mit folgenden Gegebenheiten zur Verfügung stehen:

ausreichend groß (*ca. 300 m²/Stapler*), befestigt und gegenüber dem betrieblichen

Verkehr abgesichert,

- witterungsgeschützt, wenn erforderlich,
- mit der Möglichkeit zur Durchführung von Stapelübungen (z.B. an Regalen, Laderampen oder LKW-Ladeflächen).

6.3 Anzahl der Ausbilder und Teilnehmer

Steht für die Durchführung des Lehrganges nur ein Ausbilder zur Verfügung, so sollte die Anzahl der Teilnehmer auf 12 Personen begrenzt sein.

Im praktischen Teil der Ausbildung sollten die Teilnehmer in kleinere Gruppen aufgeteilt werden. Dann sind zusätzliche Ausbilder erforderlich.

Pro Lehrgang sollte die Anzahl der Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.

6.4 Technische Ausstattung

Für den theoretischen Teil der Ausbildung sollten folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- Tafel oder Flipchart
- Pinwand
- Tageslichtprojektor (*Overhead*)
- Projektor (*Video, Dia, Film*)
- PC/Laptop
- Modelle/Muster/Schautafeln

Für den praktischen Teil der Ausbildung sollten je Gruppe folgende Einrichtungen zur Verfügung stehen:

- ein Flurförderzeug (*geprüft und mängelfrei*),
- Paletten in ausreichender Anzahl (z.B. ca. 20 Flachpaletten, 5 Gitterboxen)
- Verkehrsleitkegel (ca. 20 Stück)

Abhängig von den Fahrübungen sollten zusätzlich zur Verfügung stehen:

- Regale
- Laderampe
- schiefe Ebene

BGG 925

10

6.5 Lehrmittel–Ausstattung

Bei der Ausbildungsstelle sollten folgende Lehrmittel zur Verfügung stehen (*siehe auch Anhang 3*):

- Regelwerke
- Lehrbücher
- PC-Lernprogramme
- Lehrfilme bzw. Video
- Unfallberichte
- Fragebögen
- Modelle (z.B. für die Demonstration der Standsicherheit)

7 Lehrinhalte

7.1 Theoretische Ausbildung

Der Ausbildung zum Fahrer von Flurförderzeugen sollte der nachfolgende Musterlehrplan zu Grunde gelegt werden.

Lfd. Nr. Themen Umfang

1 Rechtliche Grundlagen 10 -15 %

2 Unfallgeschehen 5 %

3 Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräten

- 5 – 10 %
- 4 Antriebsarten 5 – 10 %
- 5 Standsicherheit 10 – 15 %
- 6 Betrieb allgemein 15 – 20 %
- 7 Regelmäßige Prüfung 5 %
- 8 Umgang mit Last 10 – 15 %
- 9 Sondereinsätze 10 – 15 %
- 10 Verkehrsregeln / Verkehrswege 5 %
- 11 Abschlussprüfung 5 %

Tabelle 1: Musterlehrplan zur theoretischen Ausbildung der Stufe 1

Zu den Inhalten der Themen 1 bis 10 siehe Anhang 1.

Literatur zu einzelnen Themen siehe Anhang 3.

BGG 925

11

7.2 Praktische Ausbildung

Für den praktischen Teil der Ausbildung sollte der nachfolgende Musterlehrplan zu Grunde gelegt werden.

Lfd. Nr. Themen Umfang

- 1 Einweisung am Flurförderzeug
- 2 Tägliche Einsatzprüfung
- 3 Lastschwerpunktdiagramm,
Gewichtsverteilung und zulässige Lasten
- 4 Hinweise auf Gefahrstellen am Flurförderzeug
10 – 20 %
- 5 Gewöhnung an das Flurförderzeug
- 6 Verlassen des Flurförderzeugs 5 %
- 7 Fahr- und Stapelübungen 55 - 65 %
- 8 Abschlussprüfung (15 – 20 min/Teilnehmer) 20 %

Tabelle 2: Musterlehrplan zur praktischen Ausbildung der Stufe 1

Zu den Inhalten der einzelnen Themen siehe Anhang 2.

Literatur zu einzelnen Themen siehe Anhang 3.

8 Abschlussprüfung

Die allgemeine Ausbildung (Stufe 1) ist durch eine theoretische und eine praktische Prüfung abzuschließen.

Die Abschlussprüfung des theoretischen Teils soll schriftlich erfolgen. Erfolgskontrollen sollten durch Prüfungsfragen z.B. in Form eines Fragebogens durchgeführt werden. Bewährt haben sich hier Fragebögen mit vorgegebenen Antworten (Multiple Choice Verfahren). Die Prüfung sollte nicht mehr als 1 Lehrinheit in Anspruch nehmen und ca. 50 Fragen umfassen.

In Ausnahmefällen kann abweichend hiervon die Prüfung auch mündlich erfolgen, z.B. bei Teilnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind.

Die Abschlussprüfung des praktischen Teils wird als Prüfungsfahrt durchgeführt, die sich aus allen Teilen der einzelnen Übungen zusammensetzt, wobei Ladegut aufgenommen und an vorgeschriebener Stelle einwandfrei gestapelt oder abgesetzt werden muss. Bei dieser Prüfungsfahrt, die ca. 15 bis 20 Minuten pro Teilnehmer dauert, soll auf den richtigen Umgang und das sichere Führen des Flurförderzeuges geachtet werden. Wird eine zulässige Anzahl von Fehlerpunkten überschritten, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfungen können wiederholt werden. Die zulässige Anzahl der Fehlerpunkte richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Prüfung und muss vom Ausbilder/Prüfer vor der Durchführung der Prüfung festgelegt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis).

BGG 925

12

Anhang 1

Theoretische Ausbildung

1 Rechtliche Grundlagen

- Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (VBG 36, bisherige BGV D 27)
- Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1, bisherige VBG 1)
- Maschinenverordnung (9.GSGV) *hinsichtlich der Beschaffenheit, CE-Zeichen, EGKonformitätserklärung,*
- Arbeitsmittelbenutzungs-Verordnung (AMBV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) *hinsichtlich der Verantwortung der Fahrer von Flurförderzeugen*
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) *hinsichtlich der Ausrüstung von Flurförderzeugen bei Einsatz im öffentlichen Verkehrsbereich*
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) *hinsichtlich des Betriebes im öffentlichen Verkehrsbereich*
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

2 Unfallgeschehen

- Statistiken über Unfälle mit Flurförderzeugen
- Ausgewählte Unfälle

3 Aufbau und Funktion von Flurförderzeugen und Anbaugeräten

- Aufbau eines Gabelstaplers
- Aufbau anderer Flurförderzeuge u.a.
 - Schubmaststapler,
 - Regalflurförderzeuge
 - Seitenstapler
 - Fahrerstandgeräte
 - Mitgänger-Flurförderzeuge
- Lenkung *hinsichtlich Unterschied Gabelstapler – Kraftfahrzeug*
- Arten der Kraftübertragung
- Hinweis auf Flurförderzeuge für den Einsatz in feuergefährdeten und explosionsgefährdeten Bereichen
- Funktion einzelner Anbaugeräte u.a.
 - Seitenschieber
 - Arbeitsbühne
 - Klammer
 - Schubgabel und Gabelverlängerungen
 - Kippbehälter
- Funktion von Fahrerrückhalteeinrichtungen

BGG 925

13

4 Antriebsarten

- Batterie-elektrischer Antrieb
 - Batteriewechsel
 - Batterieladen
- Verbrennungsmotorischer Antrieb (Diesel, Flüssiggas, Erdgas, Benzin)
 - Abgasemission,

- Betanken, Flaschenwechsel,
- Betrieb und Abstellen unter Erdgleiche
- Einsatz in ganz oder teilweise geschlossenen Räumen

5 Standsicherheit

- Schwerpunkt von Flurförderzeug und Last
- Hebelgesetz
- Lastschwerpunktdiagramm
- Hubhöhe und Hubgerüstneigung
- Unterschied zwischen Fahren mit und ohne Last
- Einfluss von Anbaugeräten
- Standfläche
- Standdreieck bei Gabelstaplern
- Standviereck bei Quergabelstaplern
- Anfahren, Kurvenfahren und Bremsen
- Fahrgeschwindigkeit und Kurvenradius
- Einfluss der Bodenbeschaffenheit (Neigung, Schwellen, Vertiefungen)
- Einfluss der Bereifung (Verformung, Luftdruck, Beschädigung)
- Einfluss der Achskonstruktion
- Drehschemelachse
- Pendelachse
- Kombiachse
- Wenden auf schiefen Ebenen
- Verhalten bei umstürzendem Gabelstapler

6 Betrieb allgemein

- Beachtung der Betriebsanleitung(en)
- bestimmungsgemäße Verwendung
- Abstimmung von Flurförderzeug und Anbaugerät
- Beachtung der Betriebsanweisung
- Fahren nur nach schriftlicher Beauftragung
- Fahrgeschwindigkeit anpassen
- an Last, Fahrbahn, Umgebungsbedingungen
- vorausschauend Fahren
- Folgen bei abruptem Bremsen
- Verlassen des Flurförderzeuges
- Abstellen (wo und wie)
- Sichern gegen unbefugte Benutzung

BGG 925

14

- Gefährdung dritter Personen
- Betrieb in Lärmbereichen
- Mitnahme von Personen
- Rückwärtsfahren
- Aufenthalt unter angehobener Last
- Beobachtung der Fahrbahn und der unmittelbaren Umgebung
- Gebrauch von Warnzeichen
- Sicherung des Arbeitsbereiches
- Befahren von Steigung und Gefälle

7 Regelmäßige Prüfung

- tägliche Sicht- und Funktionsprüfung durch den Fahrer
- Beispiele sicherheitstechnischer Mängel

- Mängelmeldung/Mängelbeseitigung
- Sicherung gegen Weiterbetrieb
- Bedeutung der regelmäßigen Prüfung durch den Sachkundigen
- Prüfnachweis
- Bedeutung der Prüfplakette

8 Umgang mit Last

- Lastaufnahme
- nahe am Gabelrücken aufnehmen
- fahren nicht höher als bodenfrei angehoben
- fahren mit zurückgeneigtem Hubmast
- Gewicht der Last und Lage des Schwerpunktes feststellen
- Auswahl des geeigneten Lastaufnahmemittels
- Umgang mit nicht palettierten Lasten
- Zustand der Last und des Lastaufnahmemittels
- frei von Beschädigungen
- stapelbar
- Verwendung von Lastschutzgitter und Fahrerschutzdach
- Tragfähigkeit von Regalen
- Fachlasten
- Feldlasten
- Errichten und Abtragen von Stapeln
- Sicht auf Fahrbahn
- Einweiser
- Sichthilfsmittel (z.B. Kamera, Spiegel)
- Rückwärtsfahren
- Be- und Entladen von Fahrzeugen und Wechselaufbauten
- Transport hängender Lasten
- pendelnde Lasten
- Bigbags
- Transport von Gefahrstoffen

BGG 925

15

9 Sondereinsätze

- Verwendung von Arbeitsbühnen
- Fahren im öffentlichen Verkehrsbereich
- Verziehen von Anhängern
- Bewegen von Eisenbahnwaggons
- Einsatz im Tiefkühlbereich
- Transport feuerflüssiger Massen

10 Verkehrsregelung/Verkehrswege

- Innerbetriebliche Verkehrsregelung beachten (Betriebsanweisung)
- Benutzung freigegebener Verkehrswege
- Vorfahrtsregelung
- Fahrgeschwindigkeit
- Beleuchtung
- Zustand der Fahrbahnen beachten
- tragfähig, eben und befestigt
- rutschig, griffig
- frei von Hindernissen, Schlaglöchern

- Befahren von Laderampen, Überladebrücken, Aufzügen
- Befahren von Engpässen, Toren und Durchfahrten
- Befahren von Regalgängen
- Überqueren von Gleisanlagen

BGG 925

16

Anhang 2

Praktische Ausbildung

1 Einweisung am Flurförderzeug

- Stellteile für das Fahren
 - hand- bzw. fußbetätigt
 - Fahrschalter, Fahrpedal
 - Fahrtrichtungsschalter
 - Doppelpedalsteuerung
- Stellteile für das Bremsen
 - hand- bzw. fußbetätigt
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse
 - Unterlegkeil
- Stellteile für die Lenkung
 - Lenkrad, Deichsel
 - Joystick
- Stellteile zum Handhaben der Last
 - Steuerung des Hubwerkes
 - Steuerung der Neigeeinrichtung
 - Steuerung von Anbaugeräten (z.B. Seitenschieber, Klammern)
- Sonderstellteile
 - Multifunktionshebel
 - Rücktasteinrichtung
- Sicherung gegen unbefugte Benutzung
 - Schaltschlüssel
 - Nummernschloss
 - Kartenschloss
 - Transponder
- Sicherheitseinrichtungen
 - Nottastschalter/Batteriestecker
 - Signalgeber/Warneinrichtungen
 - Fahrersitzkontaktschalter
 - Fahrerrückhalteeinrichtung

2 Tägliche Einsatzprüfung

- Sichtprüfung
 - Reifen (Schäden, Luftdruck, Profil, Fremdkörper, Radmuttern)
 - Gabelzinken (Verformung, Risse, Verschleiß, Aufhängung, Sicherung gegen Herausheben und Verschieben)
 - Anbaugeräte
 - Hubketten (ausreichende und gleichmäßige Spannung, Schmierung)
 - Hydraulik (Leckagen)
 - bei Batterieantrieb (Kapazität)
 - bei Flüssiggasantrieb
 - Befestigung der Gasflasche

- Anschlüsse, Dichtigkeit (Gasgeruch)
- bei verbrennungsmotorischem Antrieb
- Kühlwasser

BGG 925

17

- Motoröl
- Rußfilter
- Fahrzeugaufbau (bleibende Verformungen, Risse)
- Hubmast
- Karosserie
- Fahrerschutzdach
- Lastschutzgitter.
- Anhängervorrichtung
- Funktionsprüfung
- Lenkungsspiel
- Wirksamkeit der Bremsen
- Funktionen zur Lasthandhabung
- Heben, Senken, Neigen
- Anbaugeräte, Zusatzeinrichtungen
- Warngerät, akustisch und optisch
- Hupe
- Warnleuchten
- Beleuchtung

3 Lastaufnahme

- Lastschwerpunktdiagramm
- Gewichtsverteilung
- Hilfsmittel für Lastaufnahme (Flach-, Gitterbox-, Fasspaletten, Bigbags)
- Verschiebung des Lastschwerpunktabstandes durch
- Art der Lastaufnahme
- Hubmastneigung
- Fahrbahnneigung

4 Gefahrstellen am Flurförderzeug

- Hubgerüst
- Zugang zum Fahrerplatz/Fahrerstand
- Fahrzeugrahmen bei Mitgänger-Flurförderzeugen
- bei Austausch der Gabelzinken
- bei Batteriewechsel
- bei Montage von Anbaugeräten

5 Gewöhnung an das Flurförderzeug

- Einstellen des Fahrersitzes
- Benutzen der Rückhalteeinrichtung
- Anlassen/Starten
- Betätigung aller Stellteile (ohne Last)

6 Verlassen des Flurförderzeuges

- Feststellbremse betätigen
- Lastaufnahmemittel in tiefste Stellung fahren
- Gabel mit den Spitze nach unten neigen
- Motor abstellen
- Sichern gegen unbefugte Benutzung

BGG 925

18

7 Fahr- und Stapelübungen

Hinweis zu den Abmessungen X, Y, Z und den Fahrzeiten:

Die angegebenen Abmessungen und Fahrzeiten sind Richtwerte und gelten für Gabelstapler mit einer Tragfähigkeit von ca. 1,4 t. Für andere Stapler sind diese Werte entsprechend anzupassen.

1. Übung: Gewöhnung an den Gabelstapler – Fahren ohne Last

Vorgezeichneten Kreis oder beliebige Strecke ohne Last abfahren (vor- und rückwärts).

BGG 925

19

Beschreibung:

Betätigen der Stellteile für das Fahrwerk. Vorgezeichneten Kreis langsam **ohne Last** vor- und rückwärts abfahren. Alternativ ca. 15 m lange, ebene Gerade langsam **ohne Last** abfahren. Ohne zu wenden Rückwärtsfahrt in gleicher Weise durchführen.

Maße: X: 8,0 m

Y: 2,0 m

Hinweise:

Langsam beschleunigen, weich abbremsen (Längsstabilität), Geschwindigkeit dem Kurvenradius anpassen (Seitenstabilität). Vor Fahrtrichtungswechsel immer erst vollständig anhalten!

Im Einzelnen:

- Motor in Gang setzen;
- Gabel so weit anheben, dass sie beim Fahren bodenfrei ist;
- Hubgerüst vor Fahrtantritt zurückneigen;
- erst jetzt Handbremse lösen;
- langsam anfahren und allmählich beschleunigen;
- vom Ausgangspunkt aus Rückwärtsfahren in gleicher Weise durchführen
- (beim Rückwärtsfahren in Fahrtrichtung blicken);
- nach Beendigung der Übung Gabel auf Boden vorschriftsmäßig absenken, sodass Hubketten zugentlastet sind
- Handbremse anziehen;
- Motor stillsetzen;
- Schlüssel abziehen.

BGG 925

20

2. Übung: Gewöhnung an den Gabelstapler – Fahren ohne und mit Last

Vorgezeichnete Strecke mit mittig aufgestellten Hindernissen (z.B. Verkehrsleitkegel) abfahren.

Der Abstand der Hindernisse wird dabei unterschiedlich gewählt. Fahren ohne Last vorwärts,

dann rückwärts; anschließend Fahren mit Last vorwärts, dann rückwärts.

BGG 925

21

Beschreibung:

Betätigen der Stellteile für Fahr- und Hubwerk. Ca. 15 m lange, ebene Gerade mit Hindernissen **ohne Last** vor- und rückwärts abfahren. Anschließend Übung **mit Last** wiederholen. Als Last wird eine beladene Flach- oder Gitterboxpalette verwendet.

Maße: X: 3,0 m

Y: 5,0 m

Hinweise für das Aufnehmen und Absetzen einer Last:

Mast senkrecht stellen,

Handbremse lösen,

Gabel in Höhe der Palettenöffnung einfahren,

auf gleichmäßige Beladung der Paletten achten,
Last so weit mit Gabelunterfahren, dass die Last am Gabelrücken anliegt (Vorsicht bei hintereinander stehenden Lasten, z.B. Regal oder Blockstapel).

- Bremse betätigen,
- Last anheben, bis Last bodenfrei,
- Mast zurückneigen,
- Bremse lösen,
- mit aufgenommener Last Übungsstrecke vor- und rückwärts (jeweils in Fahrtrichtung schauen) abfahren,
- wieder an Ausgangspunkt zurückfahren,
- Bremse anziehen
- Mast senkrecht stellen,
- Last absetzen (**nicht über Kante absetzen!**),
- Bremse lösen,
- Stapler ca. 2 m zurücksetzen (in Fahrtrichtung schauen!),
- Bremse anziehen,
- Gabel vorschriftsmäßig auf Boden abstellen,
- Mast vorneigen, Motor stillsetzen,
- Schlüssel abziehen.

Bemerkung:

Die Teilnehmer werden außerdem darauf aufmerksam gemacht, auch darauf zu achten, dass die Gabelzinken entsprechend der aufzunehmenden Last genügend weit auseinander gezogen werden, um die Stabilität der Last sicherzustellen.

BGG 925

22

3. Übung: Gewöhnung an den Gabelstapler – Fahren ohne und mit Last
Kreisförmig aufgestellte Hindernisse (z.B. Verkehrsleitkegel) abfahren.
Fahren ohne Last vorwärts, dann rückwärts; anschließend
Fahren mit Last vorwärts, dann rückwärts.

Beschreibung:

Betätigung der Bedienungseinrichtungen für Fahr- und Hubwerk. Die kreisförmig aufgestellten Hindernisse

ohne Last vor- und rückwärts umfahren. Anschließend die Übung **mit Last** wiederholen.

Maße: X: 3,0 m

Y: 8,0 m.

BGG 925

23

4. Übung: Beherrschung des Gabelstaplers – Kurventechnik – Übung mit Last
Vor- und Rückwärtsfahren um Hindernissen, die auf zwei parallelen Strecken (Abstand Y) hintereinander im Abstand X aufgebaut sind.

Die Übung wird mit Last durchgeführt.

Beschreibung:

Die aufgestellten Hindernisse mit Last in kleinen und großen Kurven vor- und rückwärts umfahren.

Maße: X: 3,0 m Fahrzeiten: vorwärts: 50 s

Y: 4,0 m rückwärts: 70 s

BGG 925

24

5. Übung: Aufnehmen von Lasten in Gängen – simulierte Tordurchfahrt
Aufnehmen und Stapeln von Lasten in Gängen – Tordurchfahrt;
von einem breiten Gang rechtwinkelig in einen schmalen Gang einbiegen.

Beschreibung:

Ohne Last in einen X m breiten und ca. 15 m langen Gang einfahren. Durchfahren einer Y m breiten simulierten Tordurchfahrt, rechtwinkelig in einen Z m breiten Gang einbiegen, Gitterbox oder Flachpalette im Gangende (Markierung 2) aufnehmen, rückwärts zum Ausgangspunkt zurückfahren (Blick in Fahrtrichtung), Last auf Markierung 1 absetzen, ca. 2 m zurücksetzen und Stapler vorschriftsmäßig abstellen!

Maße: X: 4,0 m Fahrzeit: 60 s

Y: 2,0 m

Z: 3,0 m

Hinweis:

Vor Tordurchfahrt Geschwindigkeit vermindern und hupen! Beim Einbiegen in den rechtwinkligen Gang auf richtige Fahrweise achten.

BGG 925

25

6. Übung: Aufnehmen und Stapeln von Lasten (Gitterbox- und Flachpaletten) in einem Gang mit möglichst wenig Fahrbewegungen.

BGG 925

26

Beschreibung:

Flachpalette vorschriftsmäßig aufnehmen, in den Gang einfahren und auf markierter Fläche zwischen zwei Gitterboxpaletten (Nr. 1 und 2) absetzen;

im Gang zurücksetzen, Gitterboxpalette 1 aufnehmen und auf Gitterboxpalette 2 absetzen;

zurückfahren und Gabelzinken bis Boden absenken;

Gabelzinken anheben, Gitterboxpalette 1 wieder aufnehmen und neben Flachpalette absetzen;

Flachpalette aufnehmen und rückwärts aus dem Gang herausfahren, Flachpalette vorschriftsmäßig absetzen;

ca. 2 m zurückfahren und Gabelstapler vorschriftsmäßig abstellen.

Maße: X: 5,0 m Fahrzeit: 240 s

Y: 15,0 m

Hinweise für das Stapeln von Lasten:

- Mit vorschriftsmäßig gesenkter Last bis an den Stapel heranfahren,
- Bremse anziehen (evtl. vorher Gang herausnehmen),
- Hubgerüst senkrecht stellen,
- Last auf Stapelhöhe anheben,
- Bremse lösen,
- Stapler vorsichtig bis in den Stapel einfahren,
- Bremse anziehen
- Last absetzen,
- Bremse lösen,
- zurückschauen,
- Stapler so weit zurücksetzen, dass Gabelzinken ohne Berührung des Stapels abgesenkt werden können,
- Gabel bodenfrei absenken,
- Mast zurückneigen,
- aus dem Gang herausfahren und Stapler vorschriftsmäßig abstellen.

Bemerkung:

Besonders muss darauf geachtet werden, dass vor allen Hub- und Senkbewegungen die Bremse betätigt sowie beim Abstellen die Feststellbremse des Staplers angezogen wird.

BGG 925

27

7. Übung: Ein- und Ausstapeln an einem Palettenregal

Stapeln und Entstapeln an einem 3,50 m hohen Palettenregal mit 2 Regalflächen (jeweils 2 Flachpaletten können im Regal nebeneinander abgesetzt werden).

Beschreibung:

Ein- und Ausstapeln an einem 3,5 m hohen Palettenregal mit zwei Regalfächern. Jeweils zwei Flachpaletten können im Regal nebeneinander abgesetzt werden. Diese Übung wird mit beladenen Flachpaletten durchgeführt, die aus dem einen Regal in das andere transportiert werden.

Hinweise:

Die Höhe der einzelnen Regalböden lassen sich beispielsweise am Hubgerüst des Gabelstaplers markieren.

Sie erleichtern dem Fahrer das Ein- und Auslagern der Ware. Weiter können hierdurch Fehler, z.B. Anstoßen der Gabel an die Regalböden, Beschädigungen der Ware sowie das Herabstoßen von Gütern, leichter vermieden werden.

Hinweise für das Aufnehmen und Absetzen von Lasten siehe Übung 2.

Ausstapeln:

- Mit gesenkter Gabel und zurückgeneigtem Hubgerüst an das Regal heranzufahren,
- Bremse anziehen,
- Hubgerüst senkrecht stellen,
- vor dem Regal Gabel auf Stapelhöhe ausfahren,
- Bremse lösen,
- Gabelzinken in die Palette einfahren,
- Bremse anziehen,
- Last anheben,
- Hubgerüst zurückneigen, um die Last zu stabilisieren,
- Bremse lösen,
- Stapler so weit vom Regal langsam zurücksetzen, dass die Last ohne Berührung des Regals abgesenkt werden kann,
- Last bodenfrei absenken,
- vom Regal wegfahren und Last absetzen,
- beim Herausfahren aus der Palette beachten, dass die Palette nicht mitgezogen wird!

BGG 925

28

BGG 925

29

8. Übung: Be- und Entladen eines Eisenbahnfahrzeuges über eine markierte Ladebrücke

Beschreibung:

Die sechs im Eisenbahnwaggon (=abgegrenzte Fläche) abgestellten Paletten sind auf die Plätze 1 bis 6 zu verteilen und umgekehrt.

Hinweise:

Aufnehmen und Stapeln von Lasten wie in den vorangegangenen Übungen beschrieben.

Besondere Vorsicht beim Herausfahren aus dem Waggon (eventuell hupen).

Es ist zu beachten, dass nur vom Unternehmer freigegebene Ladebrücken verwendet werden dürfen, die sicher befahren werden können, d.h., die genügend stark, ausreichend breit und gegen Abrutschen gesichert sind. Auf die „Richtlinien für Ladebrücken und fahrbare Rampen“ (ZH 1/156) wird hingewiesen.

Während des Ladevorganges müssen Waggons gegen Bewegungen gesichert sein.

BGG 925

30

9. Übung: Befahren einer schiefen Ebene mit Last

Beschreibung:

Eine schiefe Ebene wird mit Last vorwärts und rückwärts befahren.

Hinweise:

Nach § 12 Abs. 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27, bisherige VBG 36) müssen mit Gabelstaplern im Gefälle und in Steigungen die Last bergseitig geführt werden.

Bei der Aufwärtsfahrt darauf achten, dass die Sicht nach vorne durch die Last nicht versperrt ist. Gegebenenfalls durch Einweiser helfen lassen oder Spiegel benutzen. Niemals wenden auf Gefällen/Steigungen!

BGG 925

31

8 Beispiel für Prüfungsfahrt

BGG 925

32

Beschreibung der Prüfungsfahrt:

- Aufnehmen einer beladenen Flachpalette in Punkt X;
- rückwärts Hindernisse umfahren und in einen 3,80 m breiten Gang einbiegen;
- ein simuliertes Tor (2,30 m) rückwärts durchfahren;
- unmittelbar nach der Tordurchfahrt im Gang wenden und in einen 2,80 m breiten Gang vorwärts einbiegen;
- Flachpalette auf Markierung 1 absetzen und von nebenstehendem Gitterboxpalettenstapel (2 oder 3 Paletten übereinander) die oberste Gitterboxpalette abnehmen; rückwärts herausfahren und wenden;
- vorwärts in einen schmalen, nur 1,40 m breiten und ca. 10 m langen Blockstapel einbiegen und zum Ende fahren;
- rückwärts aus dem Blockstapel herausfahren und Hindernisse umfahren, dabei wenden;
- Gitterboxpalette in Punkt Y absetzen bzw. stapeln;
- Gabelstapler ca. 2 m zurücksetzen und vorschriftsmäßig abstellen.

Hinweis:

Werden mehrere Personen als Gabelstaplerfahrer geprüft, so sind sie vor Beginn der Prüfungsfahrt darauf hinzuweisen, dass sie für die einzelnen Kandidaten keine Hilfestellungen, z.B. durch Zurufe, abgeben dürfen. Diese Zurufe – wenn auch gut gemeint – verunsichern nur den Kandidaten und machen ihn nervös.

BGG 925

33

Anhang 3

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser BG-Regel aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

*Bezugsquelle: Buchhandel oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

Druckbehälterverordnung und zugehörige Technische Regeln Druckgase,
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO),
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
Gerätesicherheitsgesetz (GSG),
Maschinenverordnung (9. GSGV),

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV),
Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV).

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

*Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder*

*Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1, bisherige VBG 1),
Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D 27, bisherige VBG 36),
Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D 34, bisherige VBG 21),
Richtlinien für Ladebrücken und fahrbare Rampen (ZH 1/156),
BG-Information: Umgang mit Gabelstaplern (BGI 603, bisherige ZH 1/260),
BG-Information: Mein Gabelstapler und ich“ (BGI 602, bisherige ZH 1/259),
BG-Information: Gabelstaplerfahrer (BGI 545, bisherige ZH 1/92),
BG-Information: Gabelstapler (BGI 707, bisherige ZH 1/647),
Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25
"Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten" (BGG 904),
BG-Grundsatz: Prüfung von Flurförderzeugen (BGG 918, bisherige ZH 1/306).

BGG 925

34

3. Normen

*Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin*

DIN EN 1726-1 Sicherheit von Flurförderzeugen, Teil 1: Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge bis einschließlich 10 000 kg Tragfähigkeit und Schlepper bis einschließlich 20 000 kg Zugkraft,

DIN 15185-2 Lagersysteme mit leitliniengeführten Flurförderzeugen, Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung,

VDI 2198 Typenblätter für Flurförderzeuge,

VDI 2199 Empfehlungen für bauliche Planungen beim Einsatz von Flurförderzeugen,

VDI 3318 Befahren von Lastenaufzügen mit Flurförderzeugen.

4. Medien

*Bezugsquelle: Krassmann Produktion GbR,
Röderbergweg 197, 60385 Frankfurt*

CD-ROM „Unfallverhütungsvorschrift Flurförderzeuge“

Video „Der Gabelstapler – ein starker Typ“

*(Bezugsquelle: BC Verlags- und Mediengesellschaft mbH,
Kaiser-Friedrich-Ring 53, 65185 Wiesbaden)*

PC-Dialogprogramm „Gabelstapler 1 – Fahren mit dem Stapler“

*(Bezugsquelle: Laser Media Deutschland GmbH,
Max-Planck-Straße 39a, 50858 Köln)*

CBT-Ausbildungsprogramm „Gabelstaplerfahrer“

BGG 925

35

Die vorhergehende Ausgabe Oktober 1996 der „Grundsätze für die Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern“ (ZH 1/554) wurde in einen BG-Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“ (BGG 925) überstellt und hierbei vollständig überarbeitet.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bis dahin unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neue Bezeichnung und Bestell-Nummer sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, kann diese einer so genannten Transfer-Liste des neuen BGVR-Verzeichnisses des HVGB entnommen werden.